



## Haltungsanforderungen gemäß Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

### Anforderungen an die Haltung von Tieren:

#### Haltungsform „Frischlufstall“

(Anlage 4, Abschnitt III TierHaltKennzG)

Für die Haltungsform „Frischlufstall“ müssen, **zusätzlich** zu den **gesetzlichen Anforderungen** der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** **entweder**, die Vorgaben der **Variante 1** **oder** der **Variante 2** eingehalten werden.

Anforderungen aus Anlage 4 (TierHaltKennzG)	Variante 1 Frischlufstall	Variante 2 Frischlufstall mit Auslauf	Hinweise
Haltungseinrichtung	Die Mastschweine müssen in einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum gehalten werden, bei dem das <b>Außenklima</b> in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Die Schweine müssen jederzeit <b>Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen</b> haben.	Die Mastschweine müssen in einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden.	Variante 1: Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen. Mit Windschutznetzen ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen. Es müssen mindestens zwei Klimabereiche zur Verfügung stehen: Da die Klimaverhältnisse im Frischluftstall den Außenklimabedingungen folgen, ist es wichtig, dass den Tieren ein entsprechend dimensionierter Mikroklimabereich zur Verfügung



Anforderungen aus Anlage 4 (TierHaltKennzG)	Variante 1 Frischlufstall		Variante 2 Frischlufstall mit Auslauf		Hinweise
					steht, in denen sie vor extremen Wetter-/Klimaverhältnissen geschützt sind.
Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier	Durchschnittsgewicht (kg)	Bodenfläche <sup>1</sup> (m <sup>2</sup> )	Durchschnittsgewicht (kg)	Bodenfläche (m <sup>2</sup> )	
	über 30 bis 50	0,7	über 30 bis 50	0,7	
	über 50 bis 120	1,3	über 50 bis 120	1,1	
	über 120	1,5	über 120	1,4	
	<sup>1</sup> Abweichend davon kann den Tieren auch eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.				Variante 1: <sup>1</sup> Dies bedarf einer Einzelfallentscheidung
Auslauf	nicht vorgeschrieben		Die Schweine müssen jederzeit Zugang zu einem Auslauf haben, um Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen zu können.		Variante 2: Der Auslauf separiert sich vom wärme gedämmten Stallbereich; er kann überdacht, teilüberdacht oder offen sein und zudem als innenliegender Auslauf gestaltet sein. Entweder eine Außenwand oder das Dach müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein. Windschutznetze in der Öffnung sind zulässig. Die Auslauffläche kann bei der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche angerechnet werden.

Abgedeckt durch FAKT G2.1
Abgedeckt durch FAKT G2.2
Abgedeckt durch FAKT G2.1 + G2.2